INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS

vom 7. September 1965

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die teilweise Aussetzung der Zollsätze bei der Einfuhr bestimmter griechischer Weine nach Deutschland

(65/460/EWG)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz (1),

in der Erwägung, daß sich der Weinmarkt in Griechenland und in der Gemeinschaft im laufenden Jahr in einer besonderen Lage befindet —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

(1) Die Anwendung der Zollsätze bei der Einfuhr griechischer Weine, die zur Herstellung von Wermut, von Essig, zum Destillieren und zum Verschnitt bestimmt sind, nach Deutschland wird unbeschadet der sonstigen einschlägigen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1965 für ein Kontingent von 30 000 hl bis zur Höhe der Zollsätze ausgesetzt, die bei der Einfuhr dieser Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach Deutschland erhoben werden.

(2) Dieses Kontingent wird eröffnet, sobald das für diese Weine gemäß Absatz (1) zweiter Gedankenstrich und Absatz (5) des Protokolls Nr. 14 im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und Griechenland festgesetzte Kontingent erschöpft ist.

---

[1] AB Nr. 26 vom 18. 2. 1963, S. 296/63.

Artikel 2

Dieser Beschluß ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Beschlusses besondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrichten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Abschluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 7. September 1965.